

Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII

zwischen

der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales

und

der Stadtgemeinde Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

einerseits

und

den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bremen e.V.,
Caritasverband Bremen e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Bremen e.V.,

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bremen e.V.,

Diakonisches Werk Bremen e.V.

andererseits

(Vertragsparteien)

wird unter Beteiligung des Landesjugendamtes auf der Grundlage von § 78f SGB VIII folgender Rahmenvertrag geschlossen:

I. Grundlagen

§ 1 *Gegenstand*

(1) Dieser Rahmenvertrag legt Grundsätze und allgemeine Regelungen zum Inhalt und zum Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78b Absatz 1 SGB VIII fest. Er gilt für die Erbringung und Vergütung von Leistungen in Einrichtungen nach § 78a Absatz 1 SGB VIII.

(2) Ambulante Leistungen nach §§ 27 Abs. 2, 29, 30, 31 und 41 SGB VIII und § 35a Absatz 1 und 2 sowie andere Aufgaben nach § 42 Absatz 1 SGB VIII¹ werden, soweit nicht durch Landesrecht in den Anwendungsbereichen nach § 78a Absatz 1 SGB VIII einbezogen, auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 77 SGB VIII erbracht.

(3) Die Förderungsfinanzierung nach § 74 SGB VIII bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 2 Abschluss von Vereinbarungen

(1) Vereinbarungen über das Leistungsangebot, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 SGB VIII werden zwischen dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband und dem jeweils zu-ständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Vertragsparteien) getroffen.

(2) Die Vereinbarungen sind als Gesamtvertrag für jede Einrichtung gesondert zu treffen und bedürfen der gesetzlichen Schriftform.

(3) Eine Einrichtung nach Absatz 1 ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenfassung von Sachmitteln und Personen mit dem Zweck, ganz oder teilweise Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII auf der Grundlage einer Betriebserlaubnis zu erbringen. Ihr Bestand und Charakter ist weitgehend unabhängig vom Wechsel der Personen, die betreut werden und/oder Unterkunft erhalten.

(4) Als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven jeweils zuständig für die Einrichtungen innerhalb ihres Stadtgebietes ².

(5) Die zwischen den Vertragsparteien für eine Einrichtung getroffenen Vereinbarungen finden auf alle die Einrichtung zur Gewährung von Leistungen in Anspruch nehmenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anwendung. Erbringt die Einrichtung überwiegend Leistungen auf Veranlassung eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der nicht Vertragspartei ist (anderer Hauptbeleger), informiert der Träger der Einrichtung den als Vertragspartei zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über diesen Sachverhalt. Dazu teilt er ihm Name und Anschrift des anderen Hauptbelegers und die auf diesen im Jahr vor Beginn der Vertragsverhandlungen entfallenden Berechnungstage mit. Die Leistung überwiegt bei mehr als der Hälfte der entstandenen Berechnungstage.

¹ Bei der Beurteilung des Leistungsvermögens sind stets auch fachlich-pädagogische Aspekte aus der Sicht des Leistungsanbieters zu berücksichtigen.

² Unterschiedliche Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass überflüssiger Verwaltungsaufwand durch Mehrfachbearbeitung / Doppelung vermieden wird.

II. Leistungsvereinbarung

§ 3 Grundsätzliches

- (1) Inhalt, Umfang und Qualität der nach § 78b Abs. 1 SGB VIII zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich nach den Zielen, Kriterien und Maßstäben der jeweiligen Hilfearten und -formen im Anwendungsbereich dieses Vertrages (§ 1 Abs. 1, Satz 2).
- (2) Die Leistungsangebote müssen ausreichend, geeignet, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; dem Träger der Einrichtung obliegt es, dies zu gewährleisten.
- (3) Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungsangebote, wenn der anerkannte Bedarf des in der jeweiligen Einrichtung zu betreuenden Personenkreises gedeckt werden kann. Geeignet und zweckmäßig sind sie, wenn der durch sie konkret angestrebte Handlungserfolg rechtlich und tatsächlich erreicht werden kann. Wirtschaftlich sind sie, wenn die mit ihnen verbundenen Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zur Leistung stehen.

§ 4 Einrichtungsbezogenes Leistungsangebot

- (1) Grundlage für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung ist das jeweilige Leistungsangebot der Einrichtung. Leistungsvereinbarung und Betriebserlaubnis müssen miteinander vereinbar sein.
- (2) In der Leistungsvereinbarung werden grundsätzlich folgende Angebotsmerkmale näher beschrieben, um die Struktur-, Prozess- und nach Möglichkeit auch die Ergebnisqualität zu verdeutlichen:
 - Art der Einrichtung
 - fachliche Ausrichtung
 - zu betreuender Personenkreis einschließlich rechtlicher Anspruchsgrundlagen
 - Einrichtungsstruktur und Betreuungsformen
 - Leistungsbereiche (Erziehung, Schule, Ausbildung)
 - personelle Ausstattung einschließlich Qualifikation des Personals
 - Sachausstattung
 - betriebsnotwendige Anlagen

Zur Vereinheitlichung ist das in der Anlage 1 dargestellte Raster für eine Leistungsbeschreibung zu verwenden.

- (3) Die Einrichtung verpflichtet sich zur Leistung für alle Kinder und Jugendlichen, die dem von ihr zu betreuenden Personenkreis angehören, solange ihr durch die Personal- und Sachausstattung bestimmtes Leistungsvermögen³ noch nicht ausgeschöpft ist.
- (4) Im Rahmen der Möglichkeiten des vereinbarten Leistungsangebots gestaltet die Einrichtung die Hilfen nach dem im jeweiligen Einzelfall angeerkannten Bedarf. Grundlage dafür ist der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII.

³ Bei der Beurteilung des Leistungsvermögens sind stets auch fachlich-pädagogische Aspekte aus der Sicht des Leistungsanbieters zu berücksichtigen.

§ 5 Leistungsangebotstypen

(1) Um die Vielfalt einrichtungsbezogener Leistungsangebote zu systematisieren, insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit für Nutzer und zum Zwecke der Jugendhilfeplanung, werden Leistungsangebotstypen entwickelt und vereinbart. Sie stellen nach den wesentlichen Leistungsmerkmalen typisierte Angebotsformen dar, die von den jeweiligen Besonderheiten des Leistungsangebotes einer bestimmten Einrichtung abstrahieren.

(2) Über die Leistungsangebotstypen wird mit entsprechenden Leistungsbeschreibungen ein Katalog erstellt und als Anlage Nr. 2 zu diesem Rahmenvertrag geführt. Der Katalog wird bei Bedarf angepasst bzw. fort entwickelt.

(3) Der Leistungstypenkatalog dient als Grundlage und Orientierungsrahmen für die Beschreibung des konkreten Leistungsangebots einer Einrichtung und zugleich als Ordnungsrahmen für eine - wenn auch vergrößernde - Zuordnung des konkreten Leistungsangebots einer Einrichtung zu einem Leistungsangebotstyp. Er dient nicht der Einengung möglicher Leistungsangebote und verhindert im Rahmen seiner Fortschreibung auch nicht die Entwicklung neuer Leistungsangebote im Sinne des SGB VIII.

III. Qualitätsentwicklungsvereinbarung

§ 6 Grundsatz

Die nach § 78b Abs. 1 SGB VIII zu treffenden Vereinbarungen über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zur ihrer Gewährleistung werden getragen von dem Verständnis, dass Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe ein ständiger, vornehmlich einrichtungsintern zu gestaltender Prozess der (Weiter-) Entwicklung ist.

§ 7 Interne Qualitätsentwicklung

(1) Es ist Daueraufgabe der Einrichtung, auf konzeptioneller Grundlage geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung durchzuführen und Instrumente zur Entwicklung und Gewährleistung der Qualität der Leistung einzusetzen. Zu den Maßnahmen gehören auch die Einführung von Qualitätsgrundsätzen und -zielen und -standards, von Indikatoren zur Bewertung des Entwicklungsstands und geeignete Formen der internen Prüfung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Wichtige personenbezogene Instrumente sind Beratung und Anleitung, regelmäßige Supervision, Fortbildung der Mitarbeiter sowie eine systematische Dokumentation der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

(2) Die Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sollen einfach in den pädagogischen Alltag der Einrichtung integrierbar sein und zur qualitätsbewussten Selbststeuerung von organisatorischen Arbeitseinheiten beitragen.

(3) Die Maßnahmen und Instrumente der internen Qualitätsentwicklung werden in geeigneter Form von der Einrichtung dokumentiert, und bilden die Grundlage zur Darlegung und fachlichen Diskussion der Leistungsqualität und ihrer Entwicklung mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 8 Externe Qualitätsdarlegung und -prüfung

(1) Der Träger der Einrichtung legt dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindesten alle zwei Jahre einen Bericht zur Bewertung vor, der die Qualität der Leistung und die Qualitätsentwicklung darlegt (Qualitätsentwicklungsbericht). Angaben zu durchgeführten Maßnahmen und eingesetzten Instrumenten zur Qualitätsentwicklung sind dazu ebenso unerlässlich, wie eine Darstellung der Entwicklung des Personaleinsatzes nach Umfang und Qualifikation. Das Landesjugendamt erhält den Bericht zur Kenntnisnahme⁴.

- (2) Darüber hinaus ist der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu einer eingehenden Qualitätsprüfung berechtigt, wenn konkrete Anhaltspunkte oder Erkenntnisse vorliegen, dass die Einrichtung die Anforderungen zur Erbringung der vereinbarten Leistung in der erforderlichen Qualität nicht oder nicht mehr erfüllt. In diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe alle für den Prüfungszweck notwendigen und geeigneten Unterlagen verlangen und Prüfungshandlungen auch vor Ort durchführen. Inhalt, Umfang und Ablauf der Prüfung werden zuvor mit dem Träger der Einrichtung möglichst einvernehmlich besprochen.
- 3) Der Träger der Einrichtung kann seinen Verband, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll das Landesjugendamt in das Prüfungsverfahren einbeziehen. Einem anderen Hauptbeleger nach § 2 Absatz 5 ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben.
- (4) Inhalt, Umfang und Ergebnis der Prüfung werden vom zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Bericht festgehalten, der allen Beteiligten zugestellt wird. Festgestellte Mängel werden unverzüglich abgestellt.

IV. Entgeltvereinbarung

§ 9 Grundsätzliches

- (1) Die nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII zu vereinbarenden Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Das ist der Fall, wenn sie es bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, die vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale zu erfüllen.
- (2) Art und Höhe der Entgelte werden für einen bestimmten zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) festgelegt. Bis zum Abschluss einer neuen Entgeltvereinbarung gelten sie auch nach Ablauf dieses Zeitraumes weiter.
- (3) Im Vereinbarungszeitraum entstehende Überschüsse oder Defizite werden nicht nachträglich ausgeglichen. Veränderungen der Entgelte während des Vereinbarungszeitraums sind nur möglich, wenn sich die der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen unvorhersehbar und wesentlich verändert haben.
- (4) Entgelte für teil- und vollstationäre Einrichtungen werden grundsätzlich in Form von Tagespauschalen festgelegt.

§ 10 Einrichtungsbezogene Entgeltgestaltung

- (1) Die Entgelte werden auf der Grundlage der in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale der Einrichtung vereinbart.
- (2) In der Entgeltvereinbarung wird grundsätzlich unterschieden zwischen
- a) dem Entgelt für das Regelleistungsangebot und
 - b) dem Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen der Einrichtung.
- (3) Soweit aufgrund des Leistungsumfanges oder aus anderen Gründen sinnvoll und zweckmäßig, sollen Entgelte nach Leistungsbereichen getrennt ermittelt und vereinbart werden.
- (4) Das Entgelt für das Regelleistungsangebot der Einrichtung bemisst sich nach den betriebsbedingten Personal- und Sachkosten, die notwendig sind, um die vereinbarten Betreuungs- und Erziehungsleistungen sowie die Leistungen für Unterkunft und Verpflegung

⁴ Unterschiedliche Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sollen so aufeinander abgestimmt sein, dass überflüssiger Verwaltungsaufwand durch Mehrfachbearbeitung/Doppelung vermieden wird.

der Kinder und Jugendlichen zu erbringen. Regelleistungen sind alle Leistungen, die dem gesamten von der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis zuteil werden sollen.

(5) Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen ermittelt sich aus den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung, Instandhaltung und -setzung der für die Regelleistungen erforderlichen Anlagegüter jährlich entstehen. Dem gleichzusetzen sind Mieten, Pachten und ähnliche Nutzungsentgelte für die erforderliche Inanspruchnahme fremder Anlagegüter. Öffentliche Zuschüsse zu den betriebsnotwendigen Investitionen sind aufwandsmindernd anzurechnen.

(6) Näheres zu Kalkulationsverfahren und Bewertungsgrundsätzen für die einrichtungsbezogene Entgeltgestaltung wird in Anlage 3 zu diesem Vertrag geregelt.

(7) Nicht Gegenstand von Entgeltvereinbarungen im Sinne dieser Regelungen sind Leistungen zum Unterhalt der Kinder und Jugendlichen nach § 39 SGB VIII, deren Höhe durch Richtlinien des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe festgelegt wird. Insoweit es jedoch möglich, zweckmäßig und zulässig ist, sie den Regelleistungen der Einrichtung zuzuordnen, können sie mit besonderem Ausweis in der Vereinbarung dem Entgelt für das Regelleistungsangebot zugerechnet werden. Dies gilt insbesondere für Zuschüsse zu den Urlaubs- und Ferienfahrten der in der Einrichtung betreuten Kinder und Jugendlichen. Nicht zurechenbar sind insbesondere die Barbeiträge zur persönlichen Verfügung der Kinder und Jugendlichen sowie Bekleidungs- und Weihnachtsbeihilfen.

§ 11 Vergütung individueller Zusatzleistungen

(1) Durch das einrichtungsbezogene Entgelt nach § 10 dieses Abschnitts nicht gedeckt sind Aufwendungen für individuelle Zusatzleistungen.

(2) Individuelle Zusatzleistungen beinhalten im besonderen Einzelfall notwendige Hilfen, die im Rahmen des Regelleistungsangebots der Einrichtung nicht erbracht werden können. Es handelt sich um spezifische erzieherische und/oder therapeutische Leistungen, die individuell auf besondere, zeitlich begrenzte Problemlagen und Hilfebedarfe eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet sind. Art und Umfang der Zusatzleistungen werden im Rahmen des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII festgelegt.

(3) Die Vergütung individueller Zusatzleistungen richten sich nach den jeweiligen Besonderheiten des Einzelfalls; sie ist daher nicht Gegenstand der Entgeltvereinbarung nach §§ 9, 10. Individuelle Zusatzleistungen können grundsätzlich nach Fachleistungsstunden, Tages-, Monats- oder Fallpauschalen vergütet werden. Die Grundsätze nach § 9 Abs. 1 sind zu beachten.

(4) Weitere Erläuterungen und Regelungen zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen und transparenter Verfahrensabläufe bei der Erbringung und Vergütung individueller Zusatzleistungen enthält Anlage Nr. 4 zu diesem Rahmenvertrag.

V. Verfahrensregelungen

§ 12 Antragsverfahren

(1) Der Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

(2) Zur Darstellung des Leistungsangebotes ist das Raster der Leistungsbeschreibung (siehe Anlage 1) heranzuziehen. Bei Wiederholungsanträgen ohne Veränderungen des Leistungsangebotes ist dieser Antragsteil entbehrlich. Zur Begründung der Entgelthöhe ist das Kalkulationsschema (siehe Anlage 5) zu verwenden; die kalkulatorischen Werte müssen hinsichtlich der Belegung und der Personalausstattung erkennbar aus der Ist-Situation der Einrichtung abgeleitet sein.

(3) Ein Erstantrag für neue Einrichtungen oder ein Antrag auf Erhöhung des Entgelts für die betriebsnotwendige Investitionen einer Einrichtung aufgrund neuer Investitionsmaßnahmen setzt voraus, dass die entsprechenden Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt worden sind. Die im Abstimmungsverfahren festgelegten Eckwerte, Maßstäbe und Kriterien zur Personal-, Sachmittel- und Kapitalausstattung bilden die verbindliche Grundlage für Leistungsangebot und Entgeltkalkulation auf der Basis real zu erwartender Kostenansätze. Das Nähere dazu regelt die Anlage 6.

§ 13 Berechnungsverfahren

(1) Das einrichtungsbezogene Entgelt nach § 10 Abs. 2 wird belegungstäglich berechnet. Darüber hinaus können die Tage der vorübergehenden Abwesenheit mit einem Freihaltgeld in Rechnung gestellt werden. Bei einem Einrichtungswechsel gelten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Belegungstag.

(2) Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes oder des Jugendlichen von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 vom Hundert der Summe aus dem Entgelt für das Regelleistungsangebot und dem Entgelt für betriebsnotwendige Investitionen gezahlt.

(3) Das Freihaltgeld wird gezahlt:

- bei Urlaub oder Ferien bis zu insgesamt 30 Tagen im Kalenderjahr;
- bei Krankenhausbehandlung, einer Kur- oder Rehabilitationsmaßnahme bis zu 30 Tage;
- bei unerlaubtem Entfernen bis zu 5 Tagen;
- darüber hinaus oder in anderen Fällen nur dann, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorher der Freihaltung zugestimmt hat.

(4) Bei vorübergehender ganztägiger Abwesenheit bis zu drei Tagen wird das einrichtungsbezogene Entgelt in voller Höhe weitergezahlt.

(5) Voraussetzung für das Abwesenheitsgeld ist, dass der Platz tatsächlich freigehalten wird. Die Leitung der Einrichtung wird verpflichtet, bei Abwesenheit von mehr als 14 Tagen dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit mitzuteilen.

(6) Wird aus konzeptionellen Gründen die Unterkunft und Verpflegung nicht über das einrichtungsbezogene Entgelt gedeckt, sondern separat als individuelle Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (gesplittete Einrichtungsfinanzierung), entfällt bei vorübergehender Abwesenheit die Entgeltkürzung gemäß Absatz 2.

§ 14 Rechnungslegung und Abrechnung

(1) Die Abrechnung soll monatlich erfolgen. Voraussetzung ist die vorherige Rechnungslegung durch den Einrichtungsträger. Die Rechnungslegung soll bis zum 10. des Folgemonats erfolgen.

(2) Die Zahlungsweise wird in Übereinstimmung mit der Anwendung automatisierter Zahlungsverfahren durch die zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe so geregelt, dass hieraus für die jeweilige Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen.

VI. Verbindlichkeit des Rahmenvertrages

§ 15 Beitritt, Widerruf

(1) Für Träger von Einrichtungen oder deren Verbände die nicht zugleich Partei dieses Rahmenvertrages sind, werden dessen Bestimmungen erst mit Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich. Der Beitritt kann bis zum 30.6. eines Jahres mit Wirkung ab dem 1.1. des Folgejahres widerrufen werden.

(2) Beitritt und Widerruf werden schriftlich gegenüber dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erklärt; gleichzeitig wird dem Landesjugendamt eine Durchschrift zur Kenntnis gegeben.

(3) Organisierte Träger von Einrichtungen erklären Beitritt oder Widerruf über ihren Verband, nicht organisierte Träger von Einrichtungen direkt wie in Absatz 2 beschrieben.

§ 16 Vertragskommission

(1) Die Parteien dieses Rahmenvertrages bilden unter Beteiligung des Landesjugendamtes eine landesweite Kommission, deren Aufgabe grundsätzlich darin besteht, die Bestimmungen des Rahmenvertrages auszulegen, fortzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.

(2) Arbeitsschwerpunkte der Kommission bilden Fragen zur Bestimmung von Leistungstypen, Konzepte zur Qualitätsentwicklung sowie Grundfragen und Rahmenbedingungen der Kosten- und Entgeltentwicklung.

(3) Das Nähere zur Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission wird von den Vertragsparteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt. Dort wird auch sichergestellt, dass Entscheidungen einvernehmlich zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Verbänden der Einrichtungsträger getroffen werden.

§ 17 Anlagenregister

Die

- Anlage 1: „Schema für die Leistungsbeschreibung nach § 4 Absatz 2“

- Einrichtungsindividuelle Leistungsbeschreibung,

- Anlage 2 ff: „Leistungsangebotstypenübersicht und einrichtungsübergreifende Leistungsbeschreibungen“,

- Anlage 3: „Bewertungsgrundsätze und Erläuterungen zum Kalkulationsschema“ mit Angabe der beizufügenden Unterlagen zur Beurteilung und Berechnung des Investitionsaufwands,

- Anlage 4: „Verfahren und Vergütung individueller Zusatzleistungen nach § 11“,

- Anlage 5: „Kalkulationsschema und Personalbogen zum Kalkulationsschema“,

- Anlage 6: „Antrag für Neue Maßnahmen in der Jugend- und Sozialhilfe“

sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und damit hinsichtlich Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichgestellt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft *und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen*.

(2) Der Vertrag kann nur insgesamt oder bezüglich der in § 17 genannten Ergänzungsverträge (Anlagen) und insoweit teilweise gekündigt werden. Eine Kündigung kann nur von den eingangs aufgeführten, in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen gemeinsam erklärt werden. Entsprechendes gilt für die eingangs genannten Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kündigungsfrist beträgt 9 Monate zum Jahresende.

(3) Die Parteien dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.

(5) Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales